

Grundsätze zur Übernahme einer Ehrenpatenschaft durch den Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen bei Mehrlingen (ab Drillinge) bzw. bei einem sechsten Kind

1. Zweck der Unterstützung

Bei Mehrlingen (ab Drillingen) bzw. bei einem sechsten Kind unterstützt der Ministerpräsident auf Antrag Familien wegen des besonderen personellen und finanziellen Bedarfs durch die Übernahme einer Ehrenpatenschaft sowie die Gewährung eines Geldgeschenkes.

2. Voraussetzungen

Das Geldgeschenk wird Mehrlingen (ab Drillingen) und den sechsten Kindern, die mit mindestens weiteren fünf Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, gewährt. Sollte das 5./6. oder 6./7. Kind als Zwilling geboren werden, sind beide Kinder antragsberechtigt.

Antragsberechtigt ist die/der Sorgeberechtigte oder eine Person, die das Kind in Pflegschaft oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen hat, wenn er/sie mit dem Kind oder den Kindern in einer häuslichen Gemeinschaft lebt.

Der/die Antragsteller/in muss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Thüringen haben.

Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme der Ehrenpatenschaft und auf das Geldgeschenk besteht nicht. Hierüber wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Verpflichtungen für den Ehrenpaten aus der Patenschaft sind ausgeschlossen.

3. Höhe des Geldgeschenkes

Das Geldgeschenk wird je Kind gewährt und beträgt einmalig - zur Geburt bis zu 500 Euro.

Es wird unabhängig vom Bezug sonstiger Leistungen, insbesondere Erziehungsgeld und Mitteln aus der „THÜRINGER STIFTUNG Hand in Hand- Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not“ gewährt.

4. Verfahren

Die Sorgeberechtigten werden von den Standesbeamten der Gemeinden über die Möglichkeit der Übernahme der Ehrenpatenschaft, das Geldgeschenk und die notwendige Antragstellung informiert.

Der Antrag zur Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Ministerpräsidenten in Verbindung mit der Gewährung eines Geldgeschenkes ist innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes oder der Kinder bei dem für den Hauptwohnsitz örtlich zuständigen Landratsamt oder kreisfreien Stadt zu stellen.

Die örtlich zuständige Behörde leitet den Antrag der Thüringer Staatskanzlei zu.

Dem Antrag ist eine Abschrift der Urkunde über die Geburt oder die Adoption des Kindes oder der Kinder oder des Nachweises über die Pflegschaft oder die Inobhutnahme zum Zweck der Adoption beizufügen.

Das Geldgeschenk wird von der Thüringer Staatskanzlei in der Regel im Überweisungsverfahren ausgezahlt.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich der Voraussetzungen (z.B. wenn mindestens ein Kind die häusliche Gemeinschaft verlässt) unverzüglich der Thüringer Staatskanzlei mitzuteilen.

Anträge, die diesen Grundsätzen widersprechen, werden zurückgewiesen.

5. Schlussbestimmungen und Übergangsregelung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen Grundsätzen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Für die vor dem 01.01.2012 geborenen Kinder finden die Grundsätze zur Übernahme einer Ehrenpatenschaft des Thüringer Ministerpräsidenten bei Mehrlingen (ab Drillinge) bzw. bei einem sechsten Kind und zur Unterstützung von Familien mit einem siebten oder weiteren Kind vom 18.09.2008 weiterhin Anwendung.

6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.01.2017 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft. Sie ersetzt die Grundsätze zur Übernahme einer Ehrenpatenschaft der Thüringer Ministerpräsidentin bei Mehrlingen (ab Drillinge) bzw. bei einem sechsten Kind vom 06.12.2011 (ThürStAnz. 52/2011 S. 1823).

Erfurt, 22.11.2016

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Chef der Staatskanzlei

Thüringer Staatskanzlei
Az.: 15/ 15.1-0137
ThürStAnz Nr. 51/2016 S. 1575 - 1576